

Verein Deutscher Ingenieure

Geschäftsordnung

In der von der Vorstandsversammlung am 26. Mai 2023
beschlossenen Fassung

§ 1 Aufnahmebedingungen für Mitglieder

1. Aufnahmebedingungen

1.1 Persönliche Mitglieder müssen unbescholten und, mit Ausnahme der Jungmitglieder, geschäftsfähig sein.

1.2 Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist:

1.2.1 Jeweils für technische oder naturwissenschaftliche Fächer bzw. für solcher der Mathematik oder Informatik entweder

die bestandene Abschlussprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer ihr gleichzusetzenden ausländischen Hochschule

oder

die bestandene Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder vom zuständigen Ministerium eines Bundeslandes anerkannten Ingenieurinnen-/Ingenieurschule oder Fachhochschule und deren Vorgängern oder einer ihnen gleichzusetzenden ausländischen Schule,

oder

die bestandene Abschlussprüfung an einer deutschen Berufsakademie, deren Absolventinnen bzw. Absolventen hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen Fachhochschulabsolventen gleichgestellt sind,

1.2.2 die Vorlage der Anzeigenbestätigung gemäß den Ländergesetzen zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur sowie eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Ziff. 1.2.1 nicht erfüllt sind,

1.2.3 eine Entscheidung des Präsidiums, dass die Mitgliedschaft erwünscht ist.

1.3 Mitglieder im Sinne von § 1 Ziff. 1.2.1 werden in der Regel in den ersten Jahren nach bestandener Abschlussprüfung als Berufseinsteiger geführt.

1.4 Außerordentliche Mitglieder können unter den Voraussetzungen des § 5 Ziff. 1.2 der Satzung des VDI aufgenommen werden.

2. Als studierende Mitglieder können aufgenommen werden:

2.1 Studierende der technischen oder naturwissenschaftlichen Fächer bzw. der Fächer der Mathematik, der Informatik oder entsprechender Studiengänge entweder

an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

oder an einer deutschen Fachhochschule,

oder an einer deutschen Berufsakademie, die als Absolventen hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen Fachhochschulabsolventinnen bzw. -absolventen gleichgestellt sind,

- 2.2 Studierende an ausländischen Bildungseinrichtungen in technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengängen bzw. in solchen der Mathematik, Informatik oder entsprechender Studiengänge, die den unter Ziffer 2.1 genannten auch hinsichtlich des Abschlusses gleichgestellt sind.
3. Als Jungmitglieder können unter den Voraussetzungen des § 5 Ziff. 1.4 der Satzung des VDI alle an technischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fragestellungen interessierte Personen aufgenommen werden.
4. Fördernde Mitglieder können unter den Voraussetzungen des § 6 der Satzung des VDI aufgenommen werden.
5. Der Nachweis der Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur im Sinne von § 1 Ziff. 1.2.2 ist durch Zeugnisse oder Bescheinigungen von Vorgesetzten zu erbringen, in denen die Art der Tätigkeit genau beschrieben ist. Die einfache Bescheinigung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine "Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur" ausgeübt hat, genügt nicht. Vorgelegte eigene Arbeiten wie Entwicklungen, Neukonstruktionen, Patente usw. können als Nachweis dienen. Technische Hilfsleistungen gelten nicht als Ingenieurtätigkeit.

§ 2 Aufnahmeverfahren für persönliche Mitglieder

1. Aufnahmeantrag
 - 1.1 Der Aufnahmeantrag wird bei der Hauptgeschäftsstelle des VDI mit einem Formular in Papier- oder elektronischer Form gestellt, das dort oder bei der Geschäftsstelle einer seiner Gliederungen erhältlich ist oder abgerufen werden kann. Die Fragen des Formulars müssen vollständig und eindeutig beantwortet, die geforderten Unterlagen als Fotokopien oder Abschriften vollständig beigelegt oder zugesandt werden. Beglaubigung kann gefordert werden. Bescheinigungen zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags müssen bis zum 31.12. des entsprechenden Mitgliedsjahres bei der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Rückwirkende Rabattierungen sind ausgeschlossen.
 - 1.2 Beim Aufnahmeantrag eines außerordentlichen Mitglieds muss das Interesse an der Arbeit des VDI nachgewiesen werden. Der Nachweis kann unter anderem durch Mitwirkung in den Ausschüssen der Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien, der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft oder den Arbeitskreisen und Netzwerken der Bezirksvereine des VDI erbracht werden.
 - 1.3 Vor Ablehnung eines Aufnahmeantrages werden die Stellungnahme des Vorstandes des zugehörigen Bezirksvereins und gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt.
 - 1.4 Der Aufnahmeantrag für eine kostenlose Probemitgliedschaft ist abzulehnen, sofern die antragstellende Person bereits zuvor eine kostenlose Probemitgliedschaft erworben hatte und zwischen beiden Probemitgliedschaften nicht mindestens 24 Monate liegen. Die in Ziffer 1.3 genannten Stellungnahmen entfallen.
2. Bei positiver Entscheidung erhalten die Antragstellenden von der Hauptgeschäftsstelle des VDI die Aufnahmeurkunde und die Mitgliedskarte.
3. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages erhalten die Antragstellenden von der Hauptgeschäftsstelle des VDI eine Mitteilung in Textform unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Berufung beim Präsidium des VDI.

§ 3 Aufnahmeverfahren für Personen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, über deren Aufnahme das Präsidium entscheidet

1. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von Personen als ordentliche Mitglieder, die nicht Ingenieure sind, deren Mitarbeit aber erwünscht ist (§ 5 Ziff. 1.1.2 der Satzung des VDI).
2. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist keine Berufung möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren für fördernde Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag als förderndes Mitglied des VDI wird in Textform bei der Hauptgeschäftsstelle des VDI gestellt, die den Antrag in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Bezirksverein prüft.
2. Bei positiver Entscheidung bestätigt die Hauptgeschäftsstelle des VDI die Aufnahme in Textform und sendet dem Fördermitglied die Unterlagen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie die Nutzungsbestimmungen für das Logo „VDI-Fördermitglied“ zu.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Recht auf die Nutzung des Logos „VDI-Fördermitglied“ wird mit dem Eingang der unterschriebenen Nutzungsbestimmungen bei der VDI-Hauptgeschäftsstelle und nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages erhalten die Antragstellenden schriftlichen Bescheid durch die Hauptgeschäftsstelle des VDI unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Berufung beim Präsidium des VDI.

§ 5 Umstufung persönlicher Mitglieder

1. Jungmitglieder, die ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium aufnehmen, sind verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle dies anzuzeigen. Nach Vorlage der Studienbescheinigung werden sie zum studierenden Mitglied umgestuft.

Jungmitglieder können mit Vollendung des 18. Lebensjahres, auf Antrag auch mit Vollendung des 21. Lebensjahres oder, wenn sie danach aufgrund ihrer Ausbildungssituation als Jungmitglieder weitergeführt werden möchten, mit Vollendung des 25. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft auf Antrag als studierendes oder außerordentliches Mitglied fortführen.

2. Studierende Mitglieder sind verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle unter Vorlage der Abschlussurkunde die Beendigung ihres Studiums mitzuteilen. Sie werden vom Beginn des auf den Abschluss des Studiums folgenden Kalenderjahres für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren als ordentliche Mitglieder in der Beitragsstufe Berufseinsteigerin bzw. Berufseinsteiger geführt.
3. Danach verlieren die ordentlichen Mitglieder den Berufseinstiegs-Status. Der volle Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des folgenden Jahres fällig (§ 8 dieser Geschäftsordnung).
4. Als Altmitglied wird auf Antrag geführt, wer länger als 25 Jahre VDI-Mitglied ist und entweder das 67. Lebensjahr erreicht hat oder vorzeitig in den Ruhestand getreten ist.

Für Altmitglieder gilt mit Beginn des dem Antrag folgenden Kalenderjahres die neue Beitragsstufe.

§ 6 Anschriftenänderung und Umschreibung eines Mitgliedes

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer hinterlegten Kontaktdaten und ihrer Bankverbindung der Hauptgeschäftsstelle des VDI unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Allgemeine Mitgliedsangelegenheiten

1. Die aktuelle Satzung und die aktuelle Geschäftsordnung werden im Internet (Mitgliederbereich) bereitgestellt. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI. Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung werden in den VDI nachrichten bekannt gegeben.
2. Die Mitgliedskarte wird regelmäßig erneuert und ist erst nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer ersten Rate gültig.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder, erhalten kostenfrei die VDI nachrichten.
4. Persönliche Mitglieder erhalten:
 - 4.1 nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen in Silber,
 - 4.2 nach 40jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen in Gold,
 - 4.3 nach 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft und von da ab alle fünf Jahre das VDI-Abzeichen in Gold mit der jeweiligen Ziffer.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Der erste Mitgliedsbeitrag ist nach Mitteilung der Aufnahme zum 15. des Folgemonats fällig. Die weiteren Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres fällig und werden angefordert. Der Mitgliedsbeitrag ist gebührenfrei an die Hauptgeschäftsstelle des VDI zu zahlen. Bei Erteilung eines SEPA-Mandats für Mitgliedsbeiträge und Spenden gilt:
Die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenznummer werden dem Erteilenden des Mandats (Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber) vor dem ersten SEPA-Einzug schriftlich übermittelt.
Der erste Mitgliedsbeitrag wird am 15. des auf die Mitteilung der Aufnahme folgenden Monats eingezogen. Die folgenden Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres eingezogen. Soweit Halbjahreszahlung vereinbart wurde, erfolgt der Einzug der Folgebeiträge am 15. Januar und am 15. Juli eines Kalenderjahres. Spenden werden am 15. des auf die Spendenzusage folgenden Monats eingezogen.
2. Zuviel gezahlte Beiträge werden als Spende verbucht, es sei denn, sie werden innerhalb von drei Jahren zurückgefordert. Stichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres.
3. Persönliche Mitglieder des VDI, die den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben und gleichzeitig auch Mitglied in einem Verein sind, auf den die Vereinbarung über Doppelmitgliedschaft zutrifft, zahlen nur 75% ihres Mitgliedsbeitrages. Bei der Zahlung ist anzugeben, bei welchem Verein Mitgliedschaft besteht.
4. Das Präsidium des VDI kann einem persönlichen Mitglied aus Altersgründen oder im Falle einer besonderen Notlage auf Antrag seines Bezirksvereins oder auf Antrag des Mitglieds im Einvernehmen mit seinem Bezirksverein den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Mitglieder, denen die Grashof-Denk Münze, das Ehrenzeichen des VDI, der Ehrenring des VDI, die Ehrenmedaille des VDI oder die Ehrenplakette des VDI verliehen wurde, sind von der Beitragspflicht entbunden.
6. Die Verteilung der Beiträge der persönlichen und der fördernden Mitglieder des VDI für die satzungsgemäßen Aufgaben beschließt die Vorstandsversammlung des VDI.
Spätestens alle drei Jahre wird die beschlossene Verteilung der Mitgliedsbeiträge durch den Finanzbeirat des VDI überprüft.

§ 9 Mahnverfahren und Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

1. An die Zahlung der nicht fristgemäß entrichteten Mitgliedsbeiträge wird in angemessener Frist einmal in den VDI nachrichten erinnert. Wird dieser allgemeinen Erinnerung nicht entsprochen, so wird der Beitrag schriftlich beim Mitglied angemahnt und kann bei erfolgloser Mahnung auch durch Inkassoverfahren eingezogen werden.
2. Wird auch nach Anmahnung und mindestens einem Einzugsversuch der Beitrag nicht gezahlt, so wird das Mitglied vom Präsidium des VDI nach § 9 Ziff. 4 der Satzung ausgeschlossen.

§ 10 Deutscher Ingenieurtag

1. Der Bezirksverein, in dessen Gebiet der Deutsche Ingenieurtag stattfindet, unterstützt die Hauptgeschäftsstelle des VDI bei der Vorbereitung und Durchführung.
2. Die Organisation des Deutschen Ingenieurtages obliegt der Hauptgeschäftsstelle des DI.
3. Die Kosten des Deutschen Ingenieurtages werden in den Haushaltsplan des VDI eingesetzt. Soweit sie nicht durch die Teilnehmendenbeiträge oder durch Spenden gedeckt sind, trägt sie der VDI.

§ 11 Vorstandsversammlung

1. Für die Stimmenzahl der bevollmächtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter der VDI-Bezirksvereine sowie der Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien in der Vorstandsversammlung ist der Stand vom Jahresbeginn des laufenden Jahres maßgebend.

Die Vorstandsversammlung kann ihren Mitgliedern die vertrauliche Behandlung einzelner Angelegenheiten zur Pflicht machen.

2. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandsversammlung werden in den VDI nachrichten veröffentlicht.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium erledigt seine Arbeiten in Präsidialsitzungen und durch Rundschreiben. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Intern-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Präsidiumsmitgliedern. In dringenden Fällen ist Abstimmung in Textform auch außerhalb einer Sitzung zulässig, sofern alle Präsidiumsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen werden den Präsidiumsmitgliedern bekannt gegeben.
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident des VDI, im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Präsidialmitglieder es verlangen.

3. Ort und Zeitpunkt einer ordentlichen Präsidiumssitzung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann mit Zustimmung der Mehrheit des Präsidiums verhandelt werden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder vertreten sind. Bei Verhinderung kann sich ein Präsidialmitglied durch ein anderes vertreten lassen. Ein Mitglied des Präsidiums kann jedoch die Vertretung nur eines Präsidialmitglieds übernehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Die von der Hauptgeschäftsstelle aufzustellenden Jahresabschlüsse und Haushaltspläne sind vom Präsidium rechtzeitig der Vorstandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Denkschriften, Entschlüsse und offizielle Verlautbarungen des VDI sowie Schreiben von besonderer Tragweite sollen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Direktorin bzw. dem Direktor des VDI und - soweit das Aufgabengebiet eines Organbeirates betroffen ist - zusammen mit deren bzw. dessen Vorsitzenden unterzeichnet werden. Verlautbarungen aus den Aufgabenbereichen der Organe des VDI werden durch deren jeweilige Vorsitzende zusammen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des VDI unterzeichnet.
6. Das Präsidium unterrichtet die Vorsitzenden der Bezirksvereine, der Fachgesellschaften und interdisziplinären Gremien, und der bei der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke sowie die Landesverbandsvorsitzenden in zwangloser Folge über seine Beratungen und Beschlüsse sowie über wichtige Angelegenheiten aus der Geschäftsführung.
7. In Ehrenangelegenheiten, die dem Präsidium des VDI unterbreitet werden, trifft das Präsidium die ihm zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen.
8. Über jede Sitzung des Präsidiums erhalten die Mitglieder des Präsidiums spätestens nach sechs Wochen eine Niederschrift. Sie wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13 Organbeiräte

1. Organbeiräte
 - 1.1 Zu den Beiräten, die Organe des VDI sind, gehören der Regionalbeirat, der Wissenschaftliche Beirat, der Berufspolitische Beirat und der Finanzbeirat. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sowie die Amtszeit ihrer Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und Geschäftsordnung des VDI.
 - 1.2 Jedes Mitglied eines Organbeirates hat, sofern die Satzung des VDI oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, in diesem eine Stimme. Die Landesverbandsvorsitzenden haben im Regionalbeirat jeweils drei Stimmen.

Bei Beendigung der Amtszeit eines gewählten Organbeiratsmitglieds erfolgt Neu- oder Wiederwahl.

Bei Beendigung der Amtszeit der Präsidialmitglieder, die von den Beiräten vorgeschlagen sind, führt der jeweilige Organbeirat die Wahl für seinen Vorschlag an die Vorstandsversammlung rechtzeitig durch.

Scheidet ein Organmitglied aus seinem Amt aus, so gibt er die für seinen Nachfolger wichtigen Unterlagen des VDI an seine bzw. seinen Nachfolgenden oder an die Hauptgeschäftsstelle des VDI.

1.3 Die Organbeiräte können im Rahmen ihres in der Satzung des VDI beschriebenen Verantwortungsbereichs notwendige Entscheidungen treffen. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung für den VDI sind dem Präsidium des VDI zur Behandlung vorzulegen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die einen bereits genehmigten Haushaltsplan beeinflussen können.

1.4 Für die Verteilung der Anteile aus den verteilungsfähigen Mitteln, die den VDI-Bezirksvereinen und Landesverbänden, den Fachgesellschaften, den interdisziplinären Gremien mit Zuordnungsmöglichkeit und der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft zugeteilt werden, sind die jeweiligen Organbeiräte, also der Regionalbeirat, der Wissenschaftliche Beirat und der Berufspolitische Beirat zuständig.

Beschließt der jeweilige Organbeirat, von einer gleichmäßigen Verteilung der Anteile an den verteilungsfähigen Mitteln auf die einzelnen Gliederungen zugunsten von Schwerpunktbildungen abzuweichen, ist der Beschluss dem Präsidium des VDI zur Behandlung vorzulegen.

Über die Verwendung der Anteile berichtet die Direktorin bzw. der Direktor der Vorstandsversammlung in ihrem bzw. seinem jährlichen Tätigkeitsbericht nach § 14 Ziff. 2.13 der Satzung des VDI.

1.5 Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann jeder Organbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Fachleute können als Gäste zur Beratung hinzugezogen werden.

1.6 Ein Organbeirat wird nach Bedarf von seiner bzw. seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Organbeirats-Mitglieder dies verlangt oder dringende Angelegenheiten seine Einberufung notwendig machen.

Ort und Zeitpunkt einer ordentlichen Organbeiratssitzung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

Aus besonderen Gründen ist eine Einberufung auch durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Direktorin bzw. den Direktor des VDI sowie mit kürzerer Frist zulässig.

Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Organbeirats-Mitgliedern. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung in Textform auch außerhalb der Sitzung zulässig, sofern alle Organbeirats-Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organbeirats-Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen werden den Organbeirats-Mitgliedern in Textform bekanntgegeben.

1.7 Über die Sitzungen eines Organbeirates wird von der Hauptgeschäftsstelle des VDI eine Niederschrift angefertigt und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst per Brief, versandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sechs Wochen nach ihrer Versendung keine schriftlichen Einwände erhoben worden sind. Über einen Widerspruch oder eine Ergänzung ist in der nächsten Organbeiratssitzung zu beschließen.

- 1.8 Die Mitglieder eines Organbeirates sind unmittelbar oder mittelbar persönlich gewählt. Sie können, soweit in der Satzung des VDI oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, nur für einzelne Sitzungen durch ein anderes Mitglied des entsendenden Gremiums vertreten werden.
- 1.9 Ein Organbeirat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Stimmen vertreten und mindestens 1/3 seiner Mitglieder teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt bei der Beschlussfassung als Ablehnung.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Stimmen behandelt werden.

2. Finanzbeirat

- 2.1 Mitglieder des Finanzbeirates können ihr Stimmrecht nur auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen.

Ein Mitglied des Finanzbeirates kann das Stimmrecht nur eines weiteren Mitgliedes wahrnehmen.
- 2.2 Der Finanzbeirat bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die den VDI in der Gesellschafterversammlung der VDI GmbH aufgrund besonderer Vollmacht vertreten. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- 2.3 Der Wissenschaftliche Beirat und der Berufspolitische Beirat haben gegenüber dem Präsidium das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Finanzbeirats, der Regionalbeirat hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder des Finanzbeirats.

§ 14 Hauptgeschäftsstelle

1. Die Direktorin bzw. der Direktor schließt im Rahmen der Weisungen des Präsidiums Verträge ab, stellt die Mitarbeitenden der Hauptgeschäftsstelle an und entlässt sie. Sie bzw. er regelt den Dienst, den Urlaub und die Stellvertretung der Mitarbeitenden.
2. Ausgaben, die im Haushalt nach Art und Höhe nicht enthalten sind, dürfen ohne Genehmigung des Präsidiums nicht gemacht werden. Die Direktorin bzw. der Direktor unterrichtet die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Finanzbeirates über Ereignisse, die den Haushaltsplan beeinflussen können.

§ 15 Bezirksvereine, Orts- / Bezirksgruppen, Arbeitskreise, Netzwerke, Landesverbände

1. Bezirksvereine
 - 1.1 Zur Bildung eines Bezirksvereins sind im Allgemeinen mindestens 1000 ordentliche Mitglieder erforderlich.
 - 1.2 In den wesentlichen Punkten dürfen die bestehenden Satzungen der Bezirksvereine der Mustersatzung nicht widersprechen. Bei einem Satzungsbeschluss oder einer Satzungsänderung sind die wesentlichen Punkte der Mustersatzung zu übernehmen.
 - 1.3 Für den jährlichen Tätigkeitsbericht der Direktorin bzw. des Direktors des VDI legen die Vorsitzenden der Bezirksvereine spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Verhältnisse und die gesamte Arbeit in ihrem Bezirksverein sowie über die wichtigsten Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr vor.

Der Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht ist nach der Verabschiedung durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidium des VDI zuzuleiten.

- 1.4 Die Bezirksvereine erhalten auf Anforderung je ein Exemplar der Zeitschriften des VDI kostenlos.
 - 1.5 Die Bezirksvereine stellen ihr Nachrichtenblatt und ihre sonstigen Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle des VDI und den übrigen Bezirksvereinen in einfacher Ausfertigung oder elektronisch kostenlos zur Verfügung.
2. Bezirksgruppen
- 2.1 Der Vorstand eines Bezirksvereins kann Bezirksgruppen bilden, die mindestens 20 Mitglieder haben sollen. Er setzt die Grenzen fest und teilt die Bildung oder Auflösung einer Bezirksgruppe der Hauptgeschäftsstelle des VDI mit.
 - 2.2 Der Vorstand des Bezirksvereins beruft auf Vorschlag der Bezirksgruppen ordentliche Mitglieder als Leiterin oder Leiter der Bezirksgruppen. Diese gehören dem erweiterten Vorstand des Bezirksvereins an. Mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Bezirksvereins kann die Leiterin oder der Leiter zu ihrer Unterstützung einen Bezirksgruppenausschuss berufen.
 - 2.3 Der Vorstand des Bezirksvereins stellt den Bezirksgruppen im Rahmen seines Haushalts Gelder aus den Mitteln des Bezirksvereins zur Verfügung.
3. Arbeitskreise und regionale Netzwerke
- 3.1 Die Leitungen von Arbeitskreisen und die Sprecherinnen und Sprecher von regionalen Netzwerken bei einem Bezirksverein werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Bezirksvereins eingesetzt und abberufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der bzw. dem Vorsitzenden des Bezirksvereins für die Dauer von drei Jahren eingesetzt, Verlängerungen um jeweils drei Jahre sind möglich. Das Einsetzen von Sprecherinnen, Sprechern oder Arbeitskreisleitenden soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaften, der jeweiligen interdisziplinären Gremien oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen.

Die Leitenden der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche VDI-Mitglieder sein. Teamleitende des Netzwerks VDI Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein.

Die Clubleitenden der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.

Die Leitungen gehören dem erweiterten Vorstand des Bezirksvereins an.
 - 3.2 Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des Bezirksvereins die Bezeichnung "Arbeitskreis ..." mit Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes sowie des Ortes. Netzwerke führen die Bezeichnung „Netzwerk ..." mit Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes sowie des Ortes.
 - 3.3 Der Vorstand des Bezirksvereins stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen seines Haushalts Gelder aus den Mitteln des Bezirksvereins zur Verfügung. Fachlich werden die Arbeitskreise und Netzwerke durch die jeweilige Fachgesellschaft oder das jeweilige interdisziplinäre Gremium im technisch-wissenschaftlichen Bereich oder durch die jeweiligen bei der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke betreut.
4. Landesverbände
- 4.1 Zur Außenvertretung des VDI unter Beachtung der landespolitischen Willensbildung der Bezirksvereine bestehen gemäß § 22 Ziff. 9 der Satzung des VDI Landesverbände.

- 4.2 Die Landesverbände geben sich auf der Basis der Muster-Geschäftsordnung der Landesverbände eine eigene Geschäftsordnung bzw. passen ihre Geschäftsordnung daran an.
- 4.3 Die auf der Muster-Geschäftsordnung der Landesverbände basierende Geschäftsordnung eines Landesverbandes kann durch den Landesverbandsvorstand an die besonderen Gegebenheiten angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Landesverbände, bei denen es nur einen VDI- Bezirksverein im Bundesland gibt. Diese Landesverbände sollen im besonderen Maße Synergien mit dem jeweiligen VDI-Bezirksverein erzielen.
- 4.4 Abweichungen von der Muster-Geschäftsordnung der Landesverbände bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des VDI.
- 4.5 Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung des jeweiligen Landesverbandes nach Maßgabe der Muster-Geschäftsordnung der Landesverbände.

§ 16 Fachgesellschaften, Kommissionen und interdisziplinäre Gremien

1. Gliederungen für technisch-wissenschaftliche Aufgabengebiete werden als Fachgesellschaften, Kommissionen und interdisziplinäre Gremien gebildet.
2. Zur Gründung einer Fachgesellschaft lädt die bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des VDI auf Beschluss der Vorstandsversammlung Vertretende des betreffenden Fachgebietes zu einer Sitzung ein. Diese haben die Aufgabe, das Arbeitsgebiet allgemein abzugrenzen, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fachgesellschaft und seine Stellvertretenden zu wählen sowie einen vorläufigen Beirat zu bilden. Der vorläufige Beirat kann sich durch Zuwahl ergänzen.

Die Amtsdauer dieses vorläufigen Beirates, seiner bzw. seines Vorsitzenden und dessen Stellvertretung beträgt maximal drei Jahre.

3. Der vorläufige Beirat stellt die Gliederung und das Arbeitsprogramm der Fachgesellschaft auf. Der Beirat wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer der bzw. des Vorsitzenden die Nachfolgenden, Stellvertreter und gegebenenfalls den Vorstand. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes einer Fachgesellschaft müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen. Die Mitglieder des Vorstandes einer Fachgesellschaft sollten VDI-Mitglieder sein. Die bzw. der Vorsitzende einer VDI/VDE- oder VDE/VDI-Gesellschaft muss Mitglied eines der beiden Trägerverbände sein; Doppelmitgliedschaft wird empfohlen.

Die bzw. der Vorsitzende der Fachgesellschaft beruft auf Vorschlag des vorläufigen Beirates spätestens zum Ablauf der Amtsdauer die Mitglieder des Beirates. Fachgesellschaften können ihre Beiräte schriftlich durch die zugeordneten Mitglieder wählen lassen.

4. Der Wissenschaftliche Beirat gibt für alle Fachgesellschaften, Kommissionen und interdisziplinäre Gremien eine vom Präsidium des VDI genehmigte Muster-Geschäftsordnung vor.
5. Die Fachgesellschaften, Kommissionen und interdisziplinären Gremien können sich bei Bedarf auf Basis der Muster-Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben. Abweichungen von der Muster-Geschäftsordnung sind vom Wissenschaftlichen Beirat und vom Präsidium zu genehmigen.

§ 17 VDI Beruf und Gesellschaft

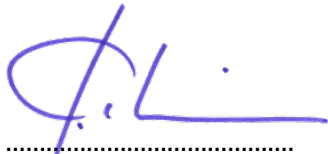
1. Die bzw. der Vorsitzende der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft ist die bzw. der Vorsitzende des Berufspolitischen Beirates.
2. Arbeitskreise und Netzwerke der Bezirksvereine, die den Aufgabenbereichen der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen, werden von der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft fachlich betreut, sind aber organisatorisch Bestandteile ihrer Bezirksvereine.

3. Zur Bearbeitung der der Gliederung Beruf und Gesellschaft gemäß Satzung zugeordneten Sachthemen werden Beiräte gebildet. Wesentliches Ziel dieser Fachbeiräte ist die Erarbeitung von VDI-Positionen im jeweiligen Fachgebiet. Dazu tagen die Fachbeiräte in der Regel mindestens zweimal im Jahr. Über die Gründung und Auflösung von Fachbeiräten entscheidet der Berufspolitische Beirat.
4. Die bzw. der Vorsitzende eines Fachbeirats wird vom jeweiligen Fachbeirat gewählt.
5. Die Mitglieder der Fachbeiräte werden auf Vorschlag der jeweiligen Vorsitzenden der Fachbeiräte durch die bzw. den Vorsitzenden des Berufspolitischen Beirats persönlich berufen. Die Berufung erfolgt in der Regel zum 1. Januar eines Jahres und für maximal drei Jahre. Wiederberufungen sind mehrmals möglich.
6. Die Zusammensetzung der Fachbeiräte soll so erfolgen, dass im Rahmen des Möglichen alle berechtigten Interessen angemessen vertreten sind. Beschlüsse sollen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.
7. Zur Betreuung von großen Mitgliedergruppen werden Netzwerke gebildet. Wesentliche Ziele dieser Netzwerke sind die Mitgliederbetreuung und –bindung sowie die Vertretung der Interessen der jeweiligen Mitgliedergruppe in den Gremien des VDI und in der Öffentlichkeit. Über die Bildung und Auflösung von Netzwerken entscheidet der Berufspolitische Beirat.
8. Die Arbeitskreisleitenden eines Netzwerks kommen mindestens einmal jährlich zu einer Delegiertenversammlung zusammen. Über weitere Teilnehmende der Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand des jeweiligen Netzwerks.
9. Die Vorsitzenden der Netzwerke werden durch die jeweilige Delegiertenversammlung gewählt.
10. Für die Steuerung und Koordination der Aktivitäten in den Netzwerken können Vorstände gebildet werden. Die Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung des jeweiligen Netzwerks gewählt und von der bzw. dem Vorsitzenden des Berufspolitischen Beirats berufen. Vorstandssitzungen werden von den jeweiligen Vorsitzenden bzw. den Stellvertretenden geleitet.
11. Die Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft kann für Forschungszwecke einen Fonds bilden, dessen Aufbringung und Verwendung der Berufspolitische Beirat im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen festlegt. Für Forschungsfonds werden bei der Hauptgeschäftsstelle des VDI besondere Kostenstellen geführt.
12. Die Bereichsleitung der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft arbeitet fachlich nach Weisungen des bzw. der Vorsitzenden. Sie nimmt an den Sitzungen des Berufspolitischen Beirates und, soweit notwendig, der Fachbeiräte und Netzwerke teil.
13. Die Bereichsleitung lädt im Auftrage der bzw. des Vorsitzenden der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief zu den Sitzungen des Berufspolitischen Beirates ein. Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft bestimmt und in der Einladung mitgeteilt.
14. Über alle Sitzungen des Beirates sowie der Gremien der Gliederung Beruf und Gesellschaft werden Niederschriften erstellt. Die Regelungen von § 13 Ziff. 1.7 gelten entsprechend.

§ 18 Drucksachen

1. Alle Drucksachen wie Mitgliedskarten, Aufnahmeanträge usw., ausgenommen die besonderen Drucksachen der Bezirksvereine, ihrer Orts- / Bezirksgruppen und Arbeitskreise und der Landesverbände, werden von der Hauptgeschäftsstelle des VDI gestaltet und beschafft.
2. Zeichen und Namenszug, die der VDI verwendet, müssen von allen Gliederungen des VDI in gleicher Form verwendet werden. Sämtliche Zeichen und Namenszüge, die die Buchstabengruppe VDI verwenden, bedürfen der Genehmigung der Direktorin bzw. des Direktors des VDI.

Letzte Änderung beschlossen in Düsseldorf, 26. Mai 2023



.....
Prof. Dr.-Ing. Lutz Eckstein
Präsident des VDI



.....
Dipl.-Ing. Adrian Willig
Direktor und geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des VDI